

RECHTSANWALTSKAMMER BURGENLAND

BEITRAGSORDNUNG 2023

§ 1. Kammerbeitrag

1. Jeder in die von der Rechtsanwaltskammer Burgenland geführte Liste der Rechtsanwälte und Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragene Rechtsanwalt hat einen Kammerbeitrag in der Höhe von EUR 1.050,-- einschließlich Werbekostenanteil, weiters für jeden in seiner Kanzlei tätigen, in der Liste eingetragenen Rechtsanwaltsanwärter einen weiteren Kammerbeitrag in der Höhe von EUR 900,-- und bei Ausübung der Leitung einer Kanzleiniederlassung gem. § 7a Abs 1 RAO im Bereich der Rechtsanwaltskammer Burgenland einen weiteren Kammerbeitrag in Höhe von EUR 900,-- jährlich zu leisten.
2. Jeder in die von der Rechtsanwaltskammer Burgenland geführte Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragene Rechtsanwaltsanwärter hat einen Kammerbeitrag in Höhe von EUR 160,-- jährlich zu leisten. Dieser Beitrag ist vom Arbeitgeber des Rechtsanwaltsanwärters vom Gehalt einzubehalten und gemäß § 3 an die Rechtsanwaltskammer Burgenland abzuführen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abführung des Kammerbeitrages für Rechtsanwaltsanwärter haftet der Ausbildungsanwalt.

Ist der Rechtsanwaltsanwärter innerhalb eines Kalenderhalbjahres zwei Ausbildungsverhältnisse eingegangen, hat der erste Ausbildungsrechtsanwalt in diesem geteilten Kalenderhalbjahr den Beitrag für das gesamte Halbjahr einzubehalten und an die Rechtsanwaltskammer Burgenland zu den gemäß § 3 genannten Zahlungsterminen zu überweisen.

§ 2. Treuhandinrichtung - Versicherung

Jeder in die von der Rechtsanwaltskammer Burgenland geführte Liste der Rechtsanwälte und Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragene Rechtsanwalt hat unabhängig von der Anzahl der abgewickelten Treuhandschaften einen Beitrag zur Aufbringung der Prämie der von der Rechtsanwaltskammer zur Sicherung der Rechte der Treugeber abgeschlossenen Versicherung gemäß § 10a Abs 7 RAO einschließlich eines Kostenbeitrages für die Führung des Treuhandbuches in Höhe von EUR 300,-- jährlich zu leisten.

§ 3. Zahlungstermine und Aliquotierung

1. Der Kammerbeitrag gemäß § 1 und der Beitrag zur Treuhandinrichtung gemäß § 2 sind je zur Hälfte am 10. März und am 10. September eines jeden Jahres zu leisten.
2. Ist die Eintragung in die Liste erst nach dem 30. Juni oder die Löschung aus der Liste schon vor dem 1. Juli 2023 erfolgt, sind die obigen Beiträge nur zur Hälfte zu entrichten.

§ 4. Stundung, Ermäßigung und Abschreibung

Der Kammerbeitrag kann in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen durch den Beschluss des Ausschusses gestundet, ermäßigt oder abgeschrieben werden.

§ 5. Schlussbestimmungen

1. Solange keine neue Beitragsordnung von der Plenarversammlung beschlossen ist, gelten die Bestimmungen dieser Beitragsordnung auch für die Folgejahre.
2. Mit der Vollziehung dieser Beitragsordnung ist der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer betraut.

Verordnung der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Burgenland über die Höhe der Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen (Umlagenordnung 2023)

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, idgF, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

**1. Teil
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Beitragsbetreibung
- § 3. Anrechnung
- § 4. Stundung der Beiträge
- § 5. Verfahren

**2. Teil
Versorgungseinrichtung Teil A**

**1. Hauptstück
Beitragshöhe**

- § 6. Normbeitrag
- § 7. Beitrag von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
- § 8. Beitrag von niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
- § 9. Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärttern

**2. Hauptstück
Fälligkeiten**

- § 10. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
- § 11. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärttern

**3. Hauptstück
Beitragsermäßigungen**

- § 12. Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes oder Annahme eines Kindes an Kindes Statt

**4. Hauptstück
Beitragsbefreiungen**

- § 13. Beitragsbefreiung während des Bezugs von Wochengeld
- § 14. Beitragsbefreiung aufgrund Erreichen des Rentenalters

**5. Hauptstück
Nachkauf von Versicherungsmonaten**

§ 15. Kosten des Nachkaufs

**3. Teil
Versorgungseinrichtung Teil B**

**1. Hauptstück
Beitragshöhe**

§ 16. Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

**2. Hauptstück
Beitragsermäßigungen**

§ 17. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 18. Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

**3. Hauptstück
Fälligkeiten**

§ 19. Fälligkeit der Beiträge

**4. Teil
Schlussbestimmungen**

§ 20. Inkrafttreten

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Umlagenordnung gilt für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Burgenland. Mit der Vollziehung der Umlagenordnung ist der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Burgenland betraut.

Beitragsbetreuung

§ 2. (1) Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, sind einzumahlen. Für jede Mahnung ist von der (Ausbildungs)Rechtsanwältin bzw. dem (Ausbildungs)Rechtsanwalt ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von EUR 25,00 zu entrichten.

(2) Für die Ausstellung eines Exekutionstitels ist ein Pauschalbetrag iSd § 458 Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGI. S 219/1897, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von EUR 40,00 zu entrichten.

(3) Wird für die Einhebung der Beiträge ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt, und sollte ein Prämieinzug mangels Kontodeckung nicht möglich sein, werden dem Zahlungspflichtigen allfällige Rückläufergebühren und Bearbeitungsgebühren der Bank weiterverrechnet.

Anrechnung

§ 3. Zahlungen, die nicht spätestens zum Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können auf fällige Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen angerechnet werden. Anrechnungen erfolgen zunächst auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil A und in weiterer Folge auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil B. Wenn hinsichtlich einer Beitragserstattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gemäß § 1416 ABGB vorzugehen.

Stundung der Beiträge

§ 4. In besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen, insbesondere bei längerer gesundheitlicher Behinderung, sowie bei Vorliegen familiärer oder sonstiger sozialer Notsituationen, kann durch den Ausschuss eine Stundung gewährt werden.

Verfahren

§ 5. Für Verfahren nach dieser Umlagenordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück Beitragshöhe

Normbeitrag

§ 6. (1) Für das Kalenderjahr 2023 wird ein monatlicher Normbeitrag gemäß § 53 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGI. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von **EUR 1.117,00 (jährlich EUR 13.404,00)** festgelegt.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung folgenden Monatsersten und endet mit dem dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw. der Streichung aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte folgenden Monatsletzten.

Beitrag von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

- § 7.(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird auf den Normbeitrag aus der Pauschalvergütung monatlich ein Betrag in Höhe von **EUR 769,00 (jährlich EUR 9.228,00)** angerechnet.
- (2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2023 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von **EUR 348,00 (jährlich EUR 4.176,00)** zu entrichten.

Beitrag von niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

- § 8. Niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2023 den Normbeitrag zu entrichten.

Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärtlern

- § 9.(1) Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärtler haben für das Kalenderjahr 2023 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von **EUR 190,00 (jährlich EUR 2.280,00)** zu entrichten.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung folgenden Monatsersten und endet mit dem Ende der Ausbildung und der Verwendung folgenden Monatsletzten. Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder das Erlöschen auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet mit dem Tag des Erlöschens.
- (3) Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärtler sind von der Ausbildungsrechtsanwältin bzw. vom Ausbildungsrechtsanwalt, bei der bzw. dem sie oder er in praktischer Verwendung steht, vom Bruttogehalt einzubehalten und bei Fälligkeit nach § 11 zu überweisen. Die Ausbildungsrechtsanwältin bzw. der Ausbildungsrechtsanwalt haften für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beiträge.
- (4) Sind Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärtler innerhalb eines Kalendermonats zwei Ausbildungsverhältnisse eingegangen, hat die erste Ausbildungsrechtsanwältin bzw. der erste Ausbildungsrechtsanwalt in diesem geteilten Kalendermonat die Umlage für den gesamten Monat zu überweisen.

2. Hauptstück Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

- § 10. Die Beiträge nach § 7 und § 8 sind für die Monate

1. Jänner bis März am 01. Februar eines jeden Jahres
2. April bis Juni am 01. Mai eines jeden Jahres
3. Juli bis September am 01. August eines jeden Jahres
4. Oktober bis Dezember am 01. November eines jeden Jahres

zur Zahlung fällig.

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärttern

§ 11. Die Beiträge nach § 9 sind für die Monate

1. Jänner bis März am 15. April eines jeden Jahres
2. April bis Juni am 15. Juli eines jeden Jahres
3. Juli bis September am 15. Oktober eines jeden Jahres
4. Oktober bis Dezember am 15. Jänner des Folgejahres für das vorangegangene Kalenderquartal

zur Zahlung fällig.

3. Hauptstück

Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes oder Annahme eines Kindes an Kindes Statt

§ 12. Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind gemäß § 53 Abs. 2 Z. 4 lit. a RAO auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zwölf Kalendermonaten auf den von Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärttern zu entrichtenden Beitrag zu ermäßigen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes oder der Annahme an Kindes Statt zu stellen und gilt ab dem nächst folgenden Monatsersten ab Antragstellung.

4. Hauptstück

Beitragsbefreiungen

Beitragsbefreiung während des Bezugs von Wochengeld

§ 13. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen sind für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien. Der Antrag kann vor der Geburt des Kindes gestellt werden, ist aber spätestens ein Monat nach der Geburt des Kindes zu stellen. Die Befreiung gilt ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten und endet an dem dem Wochengeldbezug oder einem einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraum nachfolgenden Monatsletzten.

Beitragsbefreiung aufgrund Erreichens des Rentenalters

§ 14. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die gemäß § 24 Abs 3 der Geschäftsordnung für die Rechtsanwaltskammer Burgenland und ihren Ausschuss wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind, haben keinen Beitrag zur Versorgungseinrichtung zu leisten.

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sowie niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen, sind auf Antrag von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A ab dem nächst folgenden Monatsersten ab Antragstellung zu befreien.

5. Hauptstück Nachkauf von Versicherungsmonaten

Kosten des Nachkaufs

§ 15. Für jeden nach der Satzung Teil A nachkaufbaren Versicherungsmonat sind **EUR 1.369,00** zu entrichten.

3. Teil Versorgungseinrichtung Teil B

1. Hauptstück Beitragshöhe

Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

§ 16. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2023 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil B in Höhe von **EUR 765,00 (jährlich EUR 9.180,00)** zu entrichten.

2. Hauptstück Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 17. Der nach § 7 der Satzung Teil B ermäßigte Beitrag beträgt monatlich **EUR 153,00 (jährlich EUR 1.836,00)**.

Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

§ 18. Der nach § 8 der Satzung Teil B ermäßigte Beitrag beträgt

1. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 1 der Satzung Teil B monatlich **EUR 153,00 (jährlich EUR 1.836,00)**,
2. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 2 der Satzung Teil B monatlich **EUR 306,00 (jährlich EUR 3.672,00)**,
3. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 3 der Satzung Teil B monatlich **EUR 459,00 (jährlich EUR 5.508,00)**.

3. Hauptstück Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge

§ 19. Die Beiträge nach diesem Teil der Umlagenordnung sind für die Monate

1. Jänner bis März am 01. März eines jeden Jahres
2. April bis Juni am 01. Juni eines jeden Jahres
3. Juli bis September am 01. September eines jeden Jahres
4. Oktober bis Dezember am 01. Dezember eines jeden Jahres

zur Zahlung fällig.

4. Teil Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 20. Diese Umlagenordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Umlagenordnung gelten solange (auch für die Folgejahre), als ein abweichender Beschluss der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Burgenland nicht gefasst wird.

Verordnung der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Burgenland über die Höhe der von der Versorgungseinrichtung zu erbringenden Leistungen (Leistungsordnung 2023)

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, igdF, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Auszahlung der Leistungen
- § 3. Konto auf das die Rente ausbezahlt wird
- § 4. Voraussetzungen für den Leistungsanspruch und Verfahren

2. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004 (Teil A-ALT)

- § 5. Anspruchsberechtigte und Leistungen

3. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A

**1. Hauptstück
Basialtersrente**

- § 6. Höhe der Basialtersrente

**2. Hauptstück
Todfallsbeitrag**

- § 7. Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag
- § 8. Anspruchsberechtigung auf Todfallsbeitrag
- § 9. Höhe des Todfallsbeitrags
- § 10. Auszahlung des Todfallsbeitrags

4. Teil

Versorgungseinrichtung Teil B

- § 11. Höhe der nach der Satzung Teil B gebührenden Leistungen

5. Teil

Außerordentliche Leistungen

- § 12. Härtefälle

6. Teil

Schlussbestimmungen

- § 13. Inkrafttreten

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Diese Leistungsordnung gilt für die Leistungsbezieher der Rechtsanwaltskammer Burgenland. Mit der Vollziehung dieser Leistungsordnung ist der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Burgenland betraut.

Auszahlung der Leistungen

(1) Die Auszahlung der nach der jeweils gültigen Satzung Teil A und der Satzung Teil B gebührenden Renten erfolgt jeweils am Letzten eines Kalendermonats im Voraus für das Folgemonat, zum ersten Mal am Letzten des Monates, in dem der Versorgungsfall eintritt.

(2) Renten werden 14 Mal jährlich ausbezahlt. Die 13. Rente wird am 30.06. und die 14. Rente am 30.11. ausbezahlt.

Konto auf das die Rente ausbezahlt wird

Die Auszahlung der Renten kann nur auf ein Konto erfolgen, für das nachgewiesen wird, dass das Kreditinstitut die nach dem Todesfall ausbezahlten Renten an die Rechtsanwaltskammer Burgenland zurücküberweist (Pensionskonto).

Voraussetzungen für den Leistungsanspruch und Verfahren

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung nach dieser Leistungsordnung sind im 1. Hauptstück des 5. Teils der Satzung Teil A geregelt. Für Verfahren nach dieser Leistungsordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004 (Teil A-ALT)

(1) Die Bestimmungen der Versorgungseinrichtung Teil A-ALT finden Anwendung auf a) alle bereits existierenden Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger Teil A-ALT und auf b) alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gemäß § 18 des Anhangs zu § 61 (Punkt 9.) der Satzung Teil A (Übergangsbestimmungen), die eine entsprechende Option gegeben haben.

(2) Nachstehende Leistungen für Anspruchsberechtigte (ausgenommen die in die Liste der Rechtsanwaltskammer Burgenland eingetragenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und deren Hinterbliebenen) nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 47 – 54 RAO und nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A werden für 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Alters- und Berufsunfähigkeitsrente	EUR 2.730,00
2. Witwen-/Witwerrente	EUR 1.638,00
3. Halbwaisenrente	EUR 1.092,00
4. Vollwaisenrente	EUR 1.638,00

(3) Sind nach einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt zwei oder mehr Personen mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung vorhanden, so darf die Summe der Leistungen für die Anspruchsberechtigten nicht höher sein, als die Leistung auf die die Rechtsanwältin, der Rechtsanwalt selbst Anspruch hätte. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Leistungen an die einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig zu kürzen.

(4) Für Sterbefälle ab dem 01.01.2023 beträgt der Todfallsbeitrag EUR 12.000,00 abzüglich eines allfälligen Beitragsrückstandes, mindestens jedoch EUR 5.000,00. Die Anspruchsvoraussetzungen und die Anspruchsberechtigung sind § 10 der Satzung Teil A-ALT zu entnehmen.

(5) Die Mindestansprüche gemäß § 52 Abs. 1 RAO bleiben unberührt.

3. Teil Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück Basialtersrente

Höhe der Basialtersrente

Die Basialtersrente (§ 49 Abs. 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung) beträgt monatlich brutto EUR 2.730,00.

2. Hauptstück Todfallsbeitrag

Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag

Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht, wenn

- (1) der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war oder
- (2) der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente nach der Satzung Teil A war und zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war.
- (3) Für den Anspruch auf Todfallsbeitrag ist die Erfüllung einer Wartezeit nicht erforderlich.

Anspruchsberechtigung auf Todfallsbeitrag

Ein Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht nur, wenn der oder die Verstorbene bei dieser Rechtsanwaltskammer im Verhältnis zu anderen Rechtsanwaltskammern, die ebenfalls einen Todfallsbeitrag vorsehen, die höchste Anzahl an Beitragsmonaten erworben hat.

Höhe des Todfallsbeitrags

Der Todfallsbeitrag beträgt EUR 12.000,00 abzüglich eines allfälligen Beitragsrückstandes, mindestens jedoch EUR 5.000,00.

Auszahlung des Todfallsbeitrags

Der Todfallsbeitrag dient zur Deckung der Kosten einer standesgemäßen Bestattung und ist an diejenigen Personen auszuführen, welche die Bestattungskosten bezahlt haben oder zu zahlen haben.

4. Teil Versorgungseinrichtung Teil B

Höhe der nach der Satzung Teil B gebührenden Leistungen

Die Höhe der nach der Satzung Teil B gebührenden Leistungen ergibt sich aus dem Geschäftsplan. Der Geschäftsplan wird auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags kundgemacht.

5. Teil Außerordentliche Leistungen

Härtefälle

(1) Der Ausschuss kann auf Antrag in außerordentlichen Härtefällen nach freiem Ermessen und ohne Begründung eines Rechtsanspruches Leistungen an Versicherte und deren Hinterbliebene unter Absehen von den für solche Versorgungsleistungen notwendigen Voraussetzungen gewähren.

(2) Die Höhe der Leistungen darf die Höhe der Basisrente jedenfalls nicht übersteigen, kann jedoch beitrags- und zeitmäßig darunter festgesetzt werden.

6. Teil Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Diese Leistungsordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Solange keine neue Leistungsordnung von der Plenarversammlung beschlossen ist, gelten die Bestimmungen dieser Leistungsordnung auch für die Folgejahre.

**Erganzung zur Verordnung der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Burgenland uber
Hohe der von der Versorgungseinrichtung zu erbringenden Leistungen (Leistungsordnung
2023)**

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geandert durch das
Bundesgesetz BGBl. I Nr. 224/2022, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Auszahlung der Leistungen
- § 3. Konto, auf das die Rente ausbezahlt wird
- § 4. Voraussetzungen fur den Leistungsanspruch und Verfahren

2. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004 (Teil A-ALT)

- § 5. Anspruchsberechtigte und Leistungen

3. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A

**1. Hauptstuck
Basialtersrente**

- § 6. Hohe der Basialtersrente

**2. Hauptstuck
Todfallsbeitrag**

- § 7. Anspruchsvoraussetzungen fur den Todfallsbeitrag
- § 8. Anspruchsberechtigung auf Todfallsbeitrag
- § 9. Hohe des Todfallsbeitrags
- § 10. Auszahlung des Todfallsbeitrags

4. Teil

Versorgungseinrichtung Teil B

- § 11. Hohe der nach der Satzung Teil B gebuhrenden Leistungen

5. Teil

Auerordentliche Leistungen

- § 12. Hartefalle
- § 13. Auerordentliche Leistungen iZm der Inflationsentwicklung 2023
- § 13a. Einmalige auerordentliche Anpassung der Grundpension

6. Teil

Schlussbestimmungen

- § 14. Inkrafttreten

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Leistungsordnung gilt für die Leistungsbezieher:innen der Rechtsanwaltskammer Burgenland. Mit der Vollziehung dieser Leistungsordnung ist der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Burgenland betraut.

Auszahlung der Leistungen

§ 2. (1) Die Auszahlung der nach der jeweils gültigen Satzung Teil A und der Satzung Teil B gebührenden Renten erfolgt jeweils am Letzten eines Kalendermonats im Voraus für den Folgemonat, zum ersten Mal am Letzten des Monats, in dem der Versorgungsfall eintritt.

(2) Renten werden 14 Mal jährlich ausbezahlt. Die 13. Rente wird am 30.06. und die 14. Rente am 30.11. ausbezahlt.

Konto, auf das die Rente ausbezahlt wird

§ 3. Die Auszahlung der Renten kann nur auf ein Konto erfolgen, für das nachgewiesen wird, dass das Kreditinstitut die nach dem Todesfall ausbezahlten Renten an die Rechtsanwaltskammer Burgenland zurücküberweist (Pensionskonto).

Voraussetzungen für den Leistungsanspruch und Verfahren

§ 4. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung nach dieser Leistungsordnung sind im 1. Hauptstück des 5. Teils der Satzung Teil A geregelt. Für Verfahren nach dieser Leistungsordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil

Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004 (Teil A-ALT)

Anspruchsberechtigte und Leistungen

§ 5. (1) Die Bestimmungen der Versorgungseinrichtung Teil A-ALT finden Anwendung auf a) alle bereits existierenden Leistungsempfänger:innen Teil A-ALT und auf b) alle Rechtsanwält:innen gemäß § 18 des Anhangs zu § 61 (Punkt 9.) der Satzung Teil A (Übergangsbestimmungen), die eine entsprechende Option gegeben haben.

(2) Nachstehende Leistungen für Anspruchsberechtigte (ausgenommen die in die Liste der Rechtsanwaltskammer Burgenland eingetragenen europäischen Rechtsanwält:innen und deren Hinterbliebenen) nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 47 – 54 RAO und nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A werden für 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Alters- und Berufsunfähigkeitsrente	EUR 2.730,00
2. Witwen-/Witwerrente	EUR 1.638,00
3. Halbwaisenrente	EUR 1.092,00
4. Vollwaisenrente	EUR 1.638,00

(3) Sind nach einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt zwei oder mehr Personen mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung vorhanden, so darf die Summe der Leistungen für die Anspruchsberechtigten nicht höher sein, als die Leistung auf die die Rechtsanwältin, der Rechtsanwalt selbst Anspruch hätte. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Leistungen an die einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig zu kürzen.

(4) Für Sterbefälle ab dem 01.01.2023 beträgt der Todfallsbeitrag EUR 12.000,00 abzüglich eines allfälligen Beitragsrückstandes, mindestens jedoch EUR 5.000,00. Die Anspruchsvoraussetzungen und die Anspruchsberechtigung sind § 10 der Satzung Teil A-ALT zu entnehmen.

(5) Die Mindestansprüche gemäß § 52 Abs. 1 RAO bleiben unberührt.

3. Teil Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück Basialtersrente

Höhe der Basialtersrente

§ 6. Die Basialtersrente (§ 49 Abs. 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung) beträgt monatlich brutto **EUR 2.730,00**.

2. Hauptstück Todfallsbeitrag

Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag

§ 7. Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht, wenn

(1) der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in die Liste der Rechtsanwält:innen oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwält:innen eingetragen war oder

(2) der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Bezieher:in einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente nach der Satzung Teil A war und zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in die Liste der Rechtsanwält:innen oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwält:innen eingetragen war.

(3) Für den Anspruch auf Todfallsbeitrag ist die Erfüllung einer Wartezeit nicht erforderlich.

Anspruchsberechtigung auf Todfallsbeitrag

§ 8. Ein Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht nur, wenn der oder die Verstorbene bei dieser Rechtsanwaltskammer im Verhältnis zu anderen Rechtsanwaltskammern, die ebenfalls einen Todfallsbeitrag vorsehen, die höchste Anzahl an Beitragsmonaten erworben hat.

Höhe des Todfallsbeitrags

§ 9. Der Todfallsbeitrag beträgt EUR 12.000,00 abzüglich eines allfälligen Beitragsrückstandes, mindestens jedoch EUR 5.000,00.

Auszahlung des Todfallsbeitrags

§ 10. Der Todfallsbeitrag dient zur Deckung der Kosten einer standesgemäßen Bestattung und ist an diejenigen Personen auszuführen, welche die Bestattungskosten bezahlt haben oder zu zahlen haben.

4. Teil Versorgungseinrichtung Teil B

Höhe der nach der Satzung Teil B gebührenden Leistungen

§ 11. Die Höhe der nach der Satzung Teil B gebührenden Leistungen ergibt sich aus dem Geschäftsplan. Der Geschäftsplan wird auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags kundgemacht.

5. Teil Außerordentliche Leistungen

Härtefälle

§ 12. (1) Der Ausschuss kann auf Antrag in außerordentlichen Härtefällen nach freiem Ermessen und ohne Begründung eines Rechtsanspruches Leistungen an Versicherte und deren Hinterbliebene unter Absehen von den für solche Versorgungsleistungen notwendigen Voraussetzungen gewähren.

(2) Die Höhe der Leistungen darf die Höhe der Basisrente jedenfalls nicht übersteigen, kann jedoch beitrags- und zeitmäßig darunter festgesetzt werden.

Außerordentliche Leistungen iZm der Inflationsentwicklung 2023

§ 13. Im Zusammenhang mit § 5 und § 6 wird eine einmalige außerordentliche Leistung an alle Versicherten idHv max. EUR 1.400 (Basis 100 %) zur Abmilderung der Inflationsentwicklungen für das Jahr 2023 gewährt.

(1) Voraussetzung für die Auszahlung einer einmaligen außerordentlichen Leistung an Leistungsbezieher:innen ist das Bestehen eines Leistungsanspruches aus der Versorgungseinrichtung Teil A zum 01.06.2023. Darüber hinaus muss es sich bei der Rechtsanwaltskammer Burgenland um die gemäß § 54 Satzung Teil A 2018 für die Auszahlung zuständige Rechtsanwaltskammer handeln.

(2) Bezieher:innen einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente gemäß Satzung Teil A-ALT und Satzung Teil A 2018 erhalten 100% der außerordentlichen Leistung.

(3) Hinterbliebenen steht die außerordentliche Leistung in dem Ausmaß zu, in dem ihnen gemäß Bescheid über die Zuerkennung der Hinterbliebenenrente die Leistung nach der/dem verstorbenen Versicherten zuerkannt worden ist. Geschiedene Witwen/Witwer, die eine Rente gemäß § 45 Abs. 5 Satzung Teil A 2018 beziehen, erhalten 30% der außerordentlichen Leistung.

(4) Bezieher:innen sowohl einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente als auch einer Witwen- oder Witwerrente erhalten die einmalige außerordentliche Leistung in der Höhe, die ihnen aufgrund der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente zusteht. Der Bezug der Witwen- oder Witwerrente bleibt dabei außer Betracht.

(5) Die einmalige Leistung kommt gemeinsam mit der August-Abrechnung 2023 am 31.07.2023 zur Auszahlung.

(6) Diese einmalige außerordentliche Leistung kann direkt von der auszahlenden Stelle mit Umlagenaußenständen bis zu 100 % aufgerechnet werden.

Einmalige außerordentliche Anpassung der Grundpension

§ 13a. Zuzüglich zu der Einmalzahlung gem. § 13 erfolgt eine Anpassung der in der Leistungsordnung 2023 vorgesehenen und teilweise bereits ausbezahlten Leistungen gem. §§ 5 und 6.

(1) Die in § 5 Abs. 2 Z. 1 bzw. § 6 festgesetzte Grundpension wird um 1% (Anpassungsfaktor) erhöht auf **EUR 2.760,00**.

(2) Die Anpassung der Grundpension erfolgt mit 01.01.2023, die Rollung der Beträge erfolgt zum 31.08.2023.

6. Teil Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 14. (1) Diese Leistungsordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft¹.

(2) Solange keine neue Leistungsordnung von der Plenarversammlung beschlossen ist, gelten die Bestimmungen dieser Leistungsordnung auch für die Folgejahre.

(3) Die Ergänzungen zur Leistungsordnung 2023 betreffend **§§ 13 (neu) und 13a (neu)** treten mit 01.06.2023 in Kraft.

Beschluss der Plenarversammlung vom 15.06.2023. Kundgemacht auf der Homepage des ÖRAK www.rechtsanwaelte.at am 16.06.2023

¹ Bereits beschlossen in der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Burgenland am 22.06.2022.